Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von
COMPACT GmbH - Beratungen

1. Geltungsbereich

1.1 Die Auftragsbedingungen gelten für alle Verträge mit der COMPACT GmbH (im weiteren COMPACT benannt) über Beratungen und für ähnliche Aufträge*.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

2.1 Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Tätigkeit oder die sonstige Leistung und nicht der Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung für Unternehmensberater und Datenschützer ausgeführt. Die COMPACT wird unter diesen Gesichtspunkten den oder die Berater sorgfältig auswählen.

2.2 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem COMPACT-Berater alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stehen und ist auch verpflichtet, die zur Ermittlung der Informationen oder der Schaffung der Unterlagen erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen. Die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers erstreckt sich auch auf Vorgänge und Unterlagen, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

2.3 Auf Verlangen des Beraters wird der Auftraggeber in einer vom Berater schriftlich abgefassten Erklärung bestätigen, dass der Berater vollständig unterrichtet wurde und das keine weiteren Unterlagen als die zur Verfügung gestellten vorhanden sind.

3. Erstellung und Wirkung eines Berichtes/ Aktivitätenplanes

3.1 Nach Abschluss eines Beratungsauftrages wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, ein schriftlicher Bericht (Aktivitätenplan) erstellt. In diesem Fall ist zwischen dem Auftraggeber und der COMPACT nur dieser schriftliche Bericht maßgebend. Zusätzlich mündliche Erklärungen des Beraters sind unverbindlich.

3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Rahmen der Durchführung des Beratungsauftrages gefertigten Berichte mit allen Anlagen nur für seine Zwecke zu verwenden.

3.3 Im Übrigen bedarf die Weitergabe des Berichtes, oder der sonstigen Ergebnisse aus der Beratung an dritte Personen, der schriftlichen Zustimmung des Beraters.

4. Haftung

4.1 Enthält die Beratung oder die Berichterstattung Mängel im Sinne des Vertrages, wird die COMPACT nach Aufforderung durch den Auftraggeber in angemessener Frist die notwendigen Nachleistungen kosten- und spesenfrei erbringen. Die COMPACT ist berechtigt, für diese Nacharbeiten auch andere Berater oder Mitarbeiter einzusetzen.

4.2 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die vom Auftragnehmer bzw. seiner Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und nur eingeschränkt. Die Beschränkung erfolgt auf den vertragstypischen Schaden, mit dessen Entstehen gerechnet werden konnte. Er haftet nicht für Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder immateriellen Schaden.

4.3 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden oder Verluste des Auftraggebers, wenn er gutgläubig war oder entsprechend der Weisung des Auftraggebers gehandelt hat.

5. Schweigepflicht

5.1 Die COMPACT und der Berater sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und nach den vertraglichen Regelungen verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Der Austausch von Informationen zwischen Berater und der COMPACT, ist jedoch jederzeit gestattet.

Die/Der xxxx gilt als Auftraggeber für die im Vertragszweck aufgeführten Leistungen des Dienstleistungsauftrages und überträgt dem Auftragnehmer die Verantwortung, dass er im Rahmen der zu erfüllenden Arbeitsaufgaben zur Kenntnis gelangende unternehmensinternen Informationen, sowie Informationen mit Personenbezug

- vertraulich behandelt,
- sie nur im Rahmen der Arbeitsaufgabe verwendet,
- sie Dritten nicht zugänglich macht, solange und soweit diese nicht bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder
- allgemein bekannt sind oder werden.

Die Verwendung von vertraulichen Informationen, ist ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Arbeitsaufgabe und nur denjenigen gestattet, die in die jeweilige Arbeitsaufgabe eingebunden und auf Informationen angewiesen sind.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Datengeheimnis gemäß § 53 Bundesdatenschutzgesetz zu wahren.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Informationen nur zu diesem Zweck zu nutzen. Eine Nutzung für andere Zwecke wird ausgeschlossen.
Insbesondere sind die Zulässigkeitstatbestände für die Verarbeitung von besonderen Arten personenbezogener Daten zu beachten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, technische und organisatorische Sicherungsvorkehrungen zu treffen, um eine Kenntnisnahme von personen- und unternehmensbezogenen Daten durch unbefugte Dritte auszuschließen. Die Sicherungsvorkehrungen sind nach Aufforderung gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen.

Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle ihm mit dem Auftrag übergebenen Unterlagen, Daten und Datenträger zurückzugeben.
Ein Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus, Stillschweigen über die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt gewordenen Informationen zu wahren.

6. Kündigung

6.1 Der Vertrag ist für beide Teile 3 Monate zum Jahresende kündbar.
6.2 Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Neben den gesetzlichen Gründen zur fristlosen Kündigung kann die COMPCT vorstehenden Beratungsvertrag dann fristlos kündigen, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten insbesondere nach 2.1 bis 2.3 trotz Aufforderung und Friststellung durch den Berater nicht nachkommt.
6.3 Endet der Beratungsvertrag durch fristlose Kündigung, hat der Auftraggeber die bis dahin erbrachten Beratungsleistungen in jedem Fall vertragsgemäß zu vergüten.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

8. Ausfüllung von Vertragslücken

Soweit eine besondere Vereinbarung nicht getroffen oder eine getroffene unwirksam ist, gelten jeweils die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist das deutsche Recht maßgebend.